

!!BK1!!

ShareLex Rechtsanwaltskanzlei · Innstraße 31 · 12045 Berlin

Amtsgericht Dresden
Abteilung für Insolvenzsachen

Ohlbrichtplatz 1
01099 Dresden

Rechtsanwalt
Robert Schweckendieck
Innstraße 31
12045 Berlin

Tel.: 030 / 85 71 74 71
Fax: 030 / 85 71 74 93

E-Mail: rs@sharelex.de

15/14RS06

(bitte stets angeben)

Vorab per Fax!
0351 446 3499

29. September 2014

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der

Future Business KG a.A., Lene-Glatzer-Straße 23, 01309 Dresden, vertreten durch den persönlich haftenden
Gesellschafter Jörg Biel, Hammerweg 30, 01127 Dresden
Registergericht: Amtsgericht Dresden Register-Nr.: HRB 18735

- Schuldnerin -

Rechtsanwalt Dr. Bruno M. Kübler, Nieritzstraße 14, 01097 Dresden

- Insolvenzverwalter -

Aktenzeichen: 554 IN 2257/13

lege ich hiermit Namens und in Vollmacht der Interessengemeinschaft der Anleger und Gläubiger der Infinus-Gruppe e.V., vertreten durch den Vorsitzenden Axel Nagel, Hohenkircher Str.2, 99887 Herrenhof, gegen den Beschluss des Amtsgerichts Dresden vom 15.09.2014 in der oben bezeichneten Angelegenheit

Erinnerung

ein. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Ich **beantrage**, den von Frau Rechtspflegerin Bienert erlassenen **Beschluss vom 15.09.2014** den Berichtstermin sowie Termin zur Beschlussfassung der Gläubigerversammlung am 25.11.2014 aufzuheben und den neuerlichen Termin auf den 18.12.2014 zu bestimmen, **aufzuheben**.

Gründe:

Die Verlegung des Berichtstermins ist in der Insolvenzordnung nicht vorgesehen. Der weit überwiegende Teil der Literatur lehnt dieses ab, beziehungsweise lässt eine Verlegung nur ausnahmsweise aufgrund erheblicher Gründe zu, vgl. u.a. Karsten Schmidt "Insolvenzordnung", 18. Aufl. 2013, § 29 Rn. 6, 18; Ahrens/Gehr-

lein/Ringstmeier "Insolvenzrecht" 2. Aufl. 2014, § 29 Rn. 8; Eberhard Braun "Insolvenzordnung", 5. Aufl. 2012, § 29 Rn. 4; Andres/Leithaus "Insolvenzordnung" 3. Aufl. 2014, § 29 Rn. 2f.;

Die von der Rechtspflegerin Frau Bienert angeführten Gründe zur Verlegung des Termins stellen jedoch keine erheblichen Gründe dar. Das Abstellen auf den Umstand, dass die Abstimmungen über die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters noch nicht in allen der Orderschuldverschreibungsserien sowie in allen der Genussrechtsserien abgeschlossen sind, hat für die Durchführbarkeit eines Berichtstermins keine Auswirkungen. Das Erreichen der Ziele des Berichtstermins steht in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit der Abstimmung über die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters.

Ebenso stellt der Umstand, dass noch nicht sämtliche Forderungsanmeldungen vorgenommen sein könnten, keinen erheblichen Grund dar den Termin zu verschieben. Sämtliche Ziele des Berichtstermins, die auch Frau Bienert in ihrem Beschluss nochmals aufzählt, können und werden ohne eine vorherige Forderungsanmeldung erreicht. Die Anmeldefrist für Forderungen muss zum Zeitpunkt des Berichtstermins nicht abgelaufen sein; die Themen des Berichtstermins haben in der zeitlichen Abfolge des Verfahrens gedanklichen Vorrang vor der Prüfung und Feststellung der Forderungen, vgl. Münchner Kommentar "Insolvenzordnung", 3. Aufl. 2013 § 29 Rn.80f.

Im Ergebnis stellt es sich so dar, dass weder ernsthafte Gründe für die Verschiebung des Termins noch Anhaltspunkte für derartige Gründe vorlagen. Insbesondere bestehen keine Anzeichen für einen entsprechenden Antrag des Insolvenzverwalters, zumal auch die Zeit zur Vorbereitung auf den Termin - auch in Anbetracht des Umfang des Verfahrens - mehr als ausreichend gewesen sein dürfte.

Schließlich kommt es auch gar nicht auf die Ausführungen der Rechtspflegerin Frau Bienert an. Die Verschiebung des Berichtstermins ist eine Änderung des Eröffnungsbeschlusses und somit eine Änderung einer richterlichen Anordnung. Aufgrund des gesetzlichen Richtervorbehalts dürfen richterliche Anordnungen nur von Richtern geändert werden (Münchner Kommentar Rn. 87, 140). Dies ist vorliegend wohl nicht der Fall.

Somit hätte die Rechtspflegerin Frau Bienert nicht den Beschluss fassen dürfen den Berichtstermin zu verschieben.

Ferner **beantrage** ich, dass das Amtsgericht Dresden den Berichtstermin so schnell wie möglich, **spätestens** bis zum **10.10. 2014**, durchführt.

Gründe:

§ 29 InsO regelt, dass gemeinsam mit dem Eröffnungsbeschluss auch gleich der Berichtstermin und der Prüfungstermin beschlossen werden müssen. Dabei ist festgelegt, dass der Berichtstermin nicht später als drei Monate nach dem Eröffnungsbeschluss stattfinden darf. In dem Eröffnungsbeschluss vom 1. April 2014 wurde der Berichtstermin auf den 30.06.2014 festgelegt. Der Zeitraum von drei Monaten wurde also fast komplett ausgenutzt. Dies scheint bereits verwunderlich, da der vorläufige Insolvenzverwalter im Eröffnungsbeschluss bereits die zusätzliche Beauftragung gemäß § 22 Abs.1 Satz 2 Nr.3 InsO erhalten hat. In derartigen Fällen wird davon ausgegangen, dass die Frist verhältnismäßig kurz gehalten werden kann, vgl. Heidelberger Kommentar "Insolvenzordnung", 7.Aufl. 2014, § 29 Rn. 4.; Kübler/Prütting/Bork "Kommentar zur Insolvenzordnung", § 29 Rn. 1a ff.

In jedem Fall wird die Drei-Monats-Frist einhellig als verpflichtend angesehen. Da - wie bereits dargestellt - keine erheblichen Gründe für eine Verschiebung vorlagen, hätte der Berichtstermin bereits nicht durch den Beschluss vom 02.Juni 2014 verschoben werden dürfen. Auch dieser Beschluss ist von der Rechtspflegerin Bienert verfasst worden, so dass vieles dafür spricht, dass auch in diesem Fall der Richtervorbehalt nicht beachtet wurde.

Ferner erscheint die Entscheidung der Verschiebung des Berichtstermins auch nicht Sinn und Zweck der Norm zu entsprechen. Diese liegen darin den Berichtstermin möglichst schnell durchzuführen, um so die Gläubiger zu informieren und das Verfahren zu straffen und zu verbilligen, vgl. Heidelberger Kommentar Rn. 2; K.Schmidt Rn. 3; Kübler/Prütting/Bork Rn.1a.

Der Berichtstermin ist regelmäßig die erste Gläubigerversammlung und damit zugleich diejenige, in der ggf. ein anderer Insolvenzverwalter gewählt wird und der Gläubigerausschuss nach § 68 InsO gewählt oder verändert werden kann, vgl. Ahrens/Gehrlein/Ringsmeier Rn. 3. Dass nicht bereits dieser Umstand zu einer früheren Terminierung des Berichtstermins geführt hat, verwundert vor dem Hintergrund der Konversation des Insolvenzgerichts mit dem vorläufigen Insolvenzverwalter Dr. Kübler vom Dezember 2013. Dort wird die Entscheidung vorbereitet, trotz zahlreicher Anträge von Anlegeranwälten in den vorläufigen Gläubigerausschuss aufgenommen zu werden, diesen vorerst nicht zu vergrößern. Man könnte doch meinen eine derart wichtige Entscheidung sollten die Gläubiger alsbald möglich selbst treffen können.

Auch soll die Schwebezeit bis zur Entscheidung über die Form der Verfahrensabwicklung durch die Gläubiger durch einen schnellen Berichtstermin eingeschränkt werden, Kübler/Prütting/Bork Rn. 1a.

Somit spricht alles dafür den Berichtstermin so schnell wie möglich nachzuholen, da eine vom Gesetzgeber zwingend geforderte Durchführung binnen der ersten drei Monate nach Verkündung des Eröffnungsbeschluss nicht mehr erreicht werden kann. Sollte der Termin am 18.12. 2014 bestand haben, wäre dies fast neun Monate nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, folglich fast ein halbes Jahr zu spät. Ein derartiger Zustand ist untragbar. Bereits eine Durchführung des Berichtstermins bis zum 10.10.2014 bedeutet, dass der Berichtstermin mehr als drei Monate später als gesetzlich vorgesehen durchgeführt wird. Dies erscheint unter den gegebenen Umständen, die einzige Möglichkeit zu sein, die Gläubigerrechte nicht weiter zu beschneiden.

Mit freundlichen Grüßen

Schweckendieck
Rechtsanwalt